UnterhaltsrechtlicheLeitlinienderFamiliensenate desKammergerichts

(Stand:1.Januar2011)

Das Kammergericht verwendet diese Leitlinien als Orient ierungshilfe für den Regelfallunter Beachtung der Rechtsprechung des BGH, wobei die Angemessenheit des Ergebnisses in jedem Fall zu überprüfen ist. Sie en Leitlinien anderer Oberlandesgerichte, inhaltlich ergi bt sich nicht in allen Punkten eine Übereinstimmung.

UnterhaltsrechtlichmaßgebendesEinkommen

Beider Ermittlungund Zurechnung von Einkommenists tets zu unterscheiden, ob es um Verwandten- oder Ehegatten unterhalt sowie ob es um Bedarfsbemessung einerseits oder Feststellung der Bedürftigkeit/Leistu ngsfähigkeit andererseits geht. Das unterhaltsrechtliche Einkommenistnicht immerident ischmitdemsteuerrechtlichen Einkommen.

1. Geldeinnahmen

1.1 RegelmäßigesBruttoeinkommeneinschl.Rentenun dPensionen

AuszugehenistvomBruttoeinkommenalsSummeallerEi nkünfte.

1.2 UnregelmäßigeEinkommen

Soweit Leistungen nicht monatlich anfallen (z.B. Weihn achts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Jubiläumszuwendungen), werdensi umgelegt. Abfindungen dienen dem Ersatz des fortgefal lenen Arbeitsverdienstes. Sie sind deshalb in angemessenem Umfang, in der Regel mit dem Differenzbetrag zwischen dem bisherigen Arbeitsverdienst und den tatsächlichen Einkünften (Arbeitslosengeld, neue Er werbseinkünfte) in Ansatzzubringen, bissieverbrauchtsind.

1.3 Überstunden

Überstundenvergütungen werden dem Einkommen voll zugere chnet, soweitsieberufstypischsindunddasindiesemBerufüblich eMaßnicht überschreiten.

1.4 SpesenundAuslösungen

Ersatz für Spesen und Reisekosten sowie Auslösungen gelten in der Regel als Einkommen. Damit zusammenhängende Aufwendung en, vermindert um häusliche Ersparnis, sind jedoch abzuziehen . Bei Aufwendungspauschalen (außer Kilometergeld) kann 1/3 als E inkommen angesetztwerden.

1.5 EinkommenausselbständigerTätigkeit

BeiErmittlungdesEinkommenseinesSelbständigenistin derRegelder GewinnderletztendreiJahrezugrundezulegen. Für die Vergangenheit sind im Regelfall die in dem jeweiligen Kalenderjahr erzielten Einkünfte maßgebend.

1.6 EinkommenausVermietungundVerpachtungsowie Kapitalvermögen

Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapit alvermögen ist der Überschuss der Bruttoeinkünfte über die Werb ungskosten. Für Gebäudeistkeine Af Aanzusetzen.

1.7 Steuererstattungen

Steuerrückzahlungen werden in der Regel auf das Jahr d er Leistung umgelegt und mit den Nettobeträgen angerechnet. Eine Fortschreibung fürdie Zukunftsetztvoraus, dass mit ihnenweiterzur echnenist.

1.8 SonstigeEinnahmen

ZudenErwerbseinkünftengehörenauchinvollemUmfan geTrinkgelder, derenHöhegegebenenfallsnachdenUmständenzuschätzen ist.

2. Sozialleistungen

2.1. Einkommensersatzleistungen

Sozialleistungen mit Einkommensersatzfunktion (z.B. Ent geltersatzleistungeni.S.v.§116SGBIII , Krankengeld,Krankenhaustagegeld,Mutterschaftsgeld)sindEinkommen.

2.2. LeistungennachdemSGBII

Beim Verpflichteten sind Leistungen nach §§ 19 – 32 SG BII Einkommen.

BeimBerechtigtensindLeistungennach§24SGBIIal sEinkommenzu berücksichtigen sowie grundsätzlich Leistungen nach § 16 Abs. 3 und §29 SGB II, soweit diese Zahlungen nicht durch einen tatsächlich vorhandenen Mehraufwand verbraucht werden. Die übrigen Leistungen nach dem SGB II sind grundsätzlich kein Einkommen, ess eidenn, der Anspruchkannnach§33Abs.2SGBIInichtübergehenod erdieNichtberücksichtigung der Leistung ist treuwidrig. Letzteres kommt in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verha ndlung der übergegangene Anspruch nicht mehr geltend gemacht werde n kann (§ 33Abs.3SGBII).

2.3. Wohngeld

WohngeldgleichtinderRegelerhöhtenWohnbedarfau sundistdeshalb nichtalsEinkommenzubehandeln.

2.4. BAföG

BAföG-Leistungensind, soweitnichtihretwegender Unte rhaltsanspruch übergegangen ist, als Einkommen anzusehen, Darlehen jed och nur, wennsieunverzinslichgewährtwerden.

2.5. Erziehungsgeld/Elterngeld

Elterngeld ist Einkommen, soweit es über den Sockelbetr ag von 300 EUR bzw.150 EUR bei verlängertem Bezug hinausgeht. Der trag sowie Erziehungsgeld sind nur dann Einkommen, wenn Ausnahmefälleder§§11BEEG,9S.2BErzGGvorlieg t.

2.6/2.7 Unfall-undVersorgungsrenten,Leistungena usder Pflegeversicherung,Blindengeldu.ä.

Unfall-und Versorgungsrenten, Leistungen aus der Pfle geversicherung, Blindengeld, Schwerbeschädigten- und Pflegezulagen stellen nach Abzugeines Betragsfürtatsächliche Mehraufwendungen Ein kommendar; §§1578a,1610aBGBsindzubeachten.

2.8 Pflegegeld

Der Anteildes Pflegegelds beider Pflegeperson, durch hungen abgegolten werden, stellt Einkommen dar. Bei P flegegeld aus der Pflegeversicherunggilt dies nach Maßgabedes § 13 Abs. 6SGBXI.

2.9 LeistungennachdemGrundsicherungsgesetz

Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz sind im Unter verhältnis zwischen Verwandten Einkommen, nicht aber im rechtsverhältniszwischen Ehegatten (vgl. §§41-43 SGBX II.)

2.10/2.11SozialhilfeundUnterhaltsvorschuss

KeinEinkommensindsonstige SozialhilfenachSGBXIIundLeistungen nachdemUVG.DieUnterhaltsforderungeinesEmpfänge rsdieserLeistungenkanninAusnahmefällentreuwidrigsein(BGHFa mRZ1999,843; 2001,619).

3. Kindergeld

KindergeldwirdnichtzumEinkommengerechnet(vgl.Nr .14).

4. GeldwerteZuwendungendesArbeitgebers

Geldwerte Zuwendungen aller Art des Arbeitgebers, z.B . Firmenwagen oder freie Kostund Logis, sind Einkommen, soweit sie entsprec dungenersparen.

5. Wohnwert

Der Wohnvorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen He im ist als wirtschaftliche Nutzung des Vermögens unterhaltsrechtlich wie Einkommen zubehandeln. Neben dem Wohnwert sind auch Zahlungen nach dem Eigenh eimzulagengesetzanzusetzen.

Während der Trennungszeit bis zur endgültigen Vermögensa useinandersetzung oder bis zum endgültigen Scheitern der Ehe-also in der Regel bis zur Rechtshängigkeitdes Scheidungsantrages-istder Vorteil mietfreien Wohnens nur in dem Umfang zu berücksichtigen, wie er sich als ange messene Wohnungsnutzung durch den in der Ehewohnung verbliebenen Ehegatten darstellt. Dabei ist auf den Mietzins abzustellen, den er auf dem örtlichen Wohnungs-

markt für eine dem ehelichen Lebensstandard entsprechen de kleinere Wohnungzahlenmüsste. Ein Wohnvorteilliegt vor, soweit ieser Wohnwert die Belastungen übersteigt, die durch allgemeine Grundstückskost en und -lasten, Zins- und Tilgungsleistungen und die verbrauchsunabh ängigen Kosten, mit denen in Mieter üblicher weisen icht belastet wird, entst ehen.

NachdiesemZeitpunktistderobjektiveMietwertmaßgebl genutzten Eigenheim ist auf die unterhaltsrechtlich ang stellen; es besteht aber eine Obliegenheitzur wirtschaft gentums. Bei den gegenzurechnenden Kosten finden Kre inder Regel (übernach 10.1.2. zuber ücksichtigendehin tigung.

ich.Beieinemselbstemessene Miete abzulichen Nutzung des Eidittilgungsleistungen aus) keine Berücksich-

6. Haushaltsführung

Führt jemand einem leistungsfähigen Dritten den Haush alt, so ist hierfür ein Einkommenanzusetzen; bei Haushaltsführungdurcheinen Nichterwerbstätigen geschiehtdasinder Regelmiteinem Betragvon 200 bi s550 EUR.

7. EinkommenausunzumutbarerErwerbstätigkeit

Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit kann nach Billigkeit ganz oder teilweiseunberücksichtigtbleiben.

8. FreiwilligeZuwendungenDritter

Freiwillige Zuwendungen (z.B. Geldleistungen, kostenlos es Wohnen) Dritter sindalsEinkommenanzusehen,wenndiesihrerZielrichtun gentspricht.

9. ErwerbsobliegenheitundEinkommensfiktion

Inwieweit aufgrund einer Erwerbsobliegenheit erzielb are Einkünfte als Einkommengelten, richtetsichnachden Umständendes Einzelfal les. Diesgiltauch für erzielbare Einkünfte aus Nutzungvon Vermögen.

10. BereinigungdesEinkommens

10.1 Steuernund Vorsorgeaufwendungen

10.1.1Steuern

Vom Bruttoeinkommen sind die tatsächlichen Steuern abzu ziehen. Den Unterhaltsschuldner trifft eine Obliegenheit zur Ge des Realsplittings; dies jedoch nur insoweit, als er den spruchanerkannthat, dieserrechtskräftigfeststeht oder Unterhaltsanspruchfreiwilligerfüllt.

Der Splittingvorteil des Unterhaltsschuldners ist beim Verwandtenunterhalt stets zu berücksichtigen, beim Ehegattenunterhalt nur dann, wennder Vorteil aus der Ehemit dem Unterhaltsbere chtigten resultiert oder der Unterhaltsanspruchdes Unterhaltsberechtigten unter Berücksichtigung eines weiteren unterhaltsberechtigten Ehegat ten zuberechnenist.

10.1.2Vorsorgeaufwendungen

Zu den abzuziehenden Vorsorgeaufwendungen zählen die Au fwendungenfürdie gesetzliche Kranken- und Pflegeversiche rung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung und/oder die en tsprechen-

de private Kranken- und Altersvorsorge. Soweit tatsächl ich darüber hinaus Aufwendungen zur Altersvorsorge erbracht werden, sind diese in Höhe eines Betrages von 4 % (bei Unterhaltspflicht gegenüber Eltern von 5 %) des Gesamtbruttoeinkommens des Vorjahres a Is angemessene zusätzliche Altersversorgung auch bei einer Versicher ungspflichtindergesetzlichen Rentenversicherungzuber ücksi chtigen.

10.2 Berufsbedingte Aufwendungen

BerufsbedingteKosten(Werbungskosten)sindabzusetzen.

10.2.1Pauschale/KonkreteAufwendungen

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit sind ber ufsbedingte Aufwendungen vom Einkommen abzuziehen, wobei ohne Na chweis eine Pauschale von 5%-mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeitauch weniger, und höchstens 150 EUR monatli ch-des Nettoeinkommensgeschätztwerdenkann.

Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen diese Pau schale, so sind sie im Einzelnen darzulegen. Bei beschränkter Leistu ngsfähigkeit kannim Einzelfallmitkonkreten Kostengerechnetwerden .

10.2.2Fahrtkosten

Bei Unzumutbarkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmitt notwendige Kosten der berufsbedingten Nutzung eines K ges nach den Sätzen des §5 Abs. 2 Nr. 2 JEVG angesetzt werden. Damit sind i.d.R. Anschaffungskosten erfasst. Bei langen cken (abca.30kmeinfach) kannnachuntenabgewichenwe

10.2.3Ausbildungsaufwand

Minderjährigen Kindern entstehender Ausbildungsaufwa nd ist auf Nachweiszuberücksichtigen.

10.3 unbesetzt

10.4 Schulden

Schulden können das anrechenbare Einkommen verminder n. Beim Ehegattenunterhalt sind Verbindlichkeiten zu berücksichtige n, wenn sie schon vor oder während des ehelichen Zusammenlebens eing wurden. Nach der Trennung entstandene Schulden können das anrechenbare Einkommen mindern, wenn sie nach den "wandelb chen Lebensverhältnissen"berücksichtigungswürdigsind.

Eine den Billigkeitsgrundsätzen entsprechende Gesamtabw ägung der Einzelfallumständekanneserfordern, dass die jeweils fürsichaner kennungsfähigen Verbindlichkeiten nur im Rahmen eines vernünftigen Tilgungsplans in angemessenen Raten (Zinsen und Tilgung) abzugsfähig sind.

10.5 nichtbesetzt

10.6 Vermögensbildung

Vermögensbildende Aufwendungen sind im angemessenen Ra hmen abzugsfähig.

10.7 Umgangskosten

10.8 Krankheitsbedingte Mehraufwendungen

Krankheitsbedingte Mehraufwendungen sind abzusetzen. Als Schätzungsmaßstab für Mehraufwendungen medizinisch indizierter Diäten können die Mehrbedarfsbeträge nach § 30 Abs. 5 SGB XI Iherangezogenwerden.

Kindesunterhalt

11. Bemessungsgrundlage

DerBarunterhaltminderjährigerundnochimelterli chenHaushaltlebendervolljährigerunverheirateterKinderbestimmtsichnachde nSätzenderDüsseldorfer Tabelle(vgl.Anhangl).

11.1 Kranken-undPflegeversicherungsbeiträge

Die Bedarfssätze der Düsseldorfer Tabelle gehen davon aus, dass das Kind ohne zusätzliche Aufwendungen krankenversichertist. Be steht für das Kind eine frei willige Krankenversicherung, so sind di ehier für erforderlichen Beträge vom Unterhaltsverpflichteten zusätzlich zu zahlen, zur Ermittlung des Tabellen unterhalts jedoch vom Einkommen d es Pflichtigen abzusetzen.

Die Teilnahme an Sport- und Bildungsprogrammen in ei nem Umfang, wie erauchfür Kindervorgesehen ist, die Leistungen nachdem SGBII beziehen, istebenso wie die schulische Ausstattung in de zenenthalten.

11.2 Eingruppierung

Die Sätze der Düsseldorfer Tabelle sind auf den Fall z ugeschnitten, dass der Unterhaltspflichtige zwei Unterhaltsberechtigten Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer größeren/geringeren Anzahl U nterhaltsberechtigterkönnen Ab-oder Zuschlägedurch Einstufungin niedrigere/höhere Gruppenangemessensein.

12. MinderjährigeKinder

12.1 Betreuungs-/Barunterhalt

Der Elternteil, der in seinem Haushalt ein minderjähr iges Kindversorgt, brauchtfürdiesesnebendemanderen Elternteilinde rRegelkeinen Barunterhalt zu leisten, weil der Betreuungsunterhalt i m Sinne von §1606Abs.3S.2BGB wertmäßig dem vollen Barunterh alt entspricht. Etwas anderes kann sich ergeben, wenn sein Einkommen be deutend höheralsdasdesanderen Elternteilsist. Indiesem Fall kannder Barunterhalt desanderen Elternteilsangemessenge kürztwerd en.

12.2 Einkommendes Kindes

Eigenes Einkommendes Kindes mindert grundsätzlich seinen Anspruch und wirdbeibeiden Elternhälftigangerechnet.

12.3 BeiderseitigeBarunterhaltspflicht/Haftungsant eil

Sind bei auswärtiger Unterbringung beide Eltern zum Barunterhalt verpflichtet, haften sie anteilig nach § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB für den Gesamtbedarf (vgl. 13.3). Der Verteilungsschlüsselkannunt tigungdes Betreuungsaufwandes wertendverändert werd en.

12.4 Zusatzbedarf

Bei Zusatzbedarf (Prozesskostenvorschuss, Mehrbedarf, Son derbedarf) gilt die beiderseitige Barunterhaltspflicht nach §16 06Abs.3S.1BGB (vgl.Nr.13.3).

13. volljährigeKinder

13.1 Bedarf

13.1.1KinderimHaushalteinesElternteils

DerBedarfvolljährigerunverheirateterKinderist, so langesieimHaushaltder Eltern oder eines Elternteils leben, der 4. Altersstufeder DüsseldorferTabellezuentnehmen, die maßgebende Einkomm ensgruppe ergibtsich, wenn bei de Eltern leistungsfähigs ind, aus denzusammengerechneten Einkünften der Eltern ohne Erhöhung nach Nr.11.2. Die Haftungsquote bemisst sich grundsätzlich nach Nr. 13.3. Ei n Elternteil hatjedochhöchstensdenUnterhaltzuleisten, dersicha llein-ggf.unterBerücksichtigungvonNr.11.2-nachseinemEinkomme nergibt.

13.1.2AnderevolljährigeKinder

DerRegelbedarf-einschließlichdesWohnbedarfsundüb licherberufsbzw. ausbildungsbedingter Aufwendungen - eines nicht un ter Nr.13.1.1fallendenKindesbeträgt670EURmonatlic h.IndiesemBetrag sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren nichtenthalten.

DieserRegelbedarfkanningeeignetenFällen,insbeson derebeiguten Einkommensverhältnissender Eltern, angemessen erhöht werden. Eine solche Erhöhung kommt unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalles in Betracht, wenn das gemeinsame Nettoeinkommen der Eltern4.800EURmonatlichübersteigt.

13.2 Einkommendes Kindes

Einkünfte des Kindes sind auf seinen Bedarf anzurechnen. Die Ausbildungsvergütung eines volljährigen Kindes ist auf den Bedarf voll anzurechnen, weil der Bedarf nach 13.1.2. die ausbildungsb edingten Aufwendungenumfasst.

13.3 beiderseitigeBarunterhaltspflicht/Haftungsant eil

Die Haftungsquote von Eltern, die beide für ein Kind barunterhaltspflichtigsind, bemisst sich nach dem Verhältnis ihreranrechen baren Einkünfte abzüglich des jeweiligen Eigenbedarfs gemäß Nr.2 1.2 bzw. 21.3.1 und abzüglich der Unterhaltsleistungen und tatsächliche genfürvorrangig Berechtigte.

14. VerrechnungdesKindergeldes

Kindergeldwirdnach§1612bBGBaufdenBedarfdesK indesangerechnet.

Ehegattenunterhalt

15. Unterhaltsbedarf

15.1 BedarfnachehelichenLebensverhältnissen

Der Bedarf der Ehegatten richtet sich nach ihren Einkomm ens- und Vermögensverhältnissen im Unterhaltszeitraum, soweit diese als die ehelichenLebensverhältnisseprägendanzusehensind. Dabei sindspätere Änderungen des verfügbaren Einkommens der Ehegat ten grundsätzlich zu berücksichtigen, unabhängig davon wann sie ein getreten sind und ob es sich um Minderungen oder Verbesserungen ha ndelt (Wandelbarkeit der ehelichen Lebensverhältnisse). Eine Einkommensreduzierung ist dann unbeachtlich, wenn sie auf einem un terhaltsrechtlich vorwerfbaren Verhalten beruht. Beim Unterhaltsber echtigten ist zusätzlich§1573Abs.4BGBzuberücksichtigen.Unerwartete, nichtinder Ehe angelegte Steigerungen des Einkommens des Verpflich teten (insbesondere aufgrund eines Karrieresprungs) oder auf Wie derverheiraesseidenn, sie tungberuhendeSteuervorteilebleibenunberücksichtigt. dienenzumAusgleichdeshinzugetretenenBedarfsweiter erUnterhaltsberechtigter.

EsistvoneinemMindestbedarfauszugehen,der770EUR beträgt.

15.2 Halbteilungund Erwerbstätigenbonus

Für den Bedarf ist maßgebend, dass Ehegatten während des Zusammenlebens gleichen Anteil an dem Lebensstandard haben. Diesem Grundsatz widerspricht es nicht, zugunsten des erwerbstätig en Ehegatten von einer strikt hälftigen Teilung in maßvoller W eise abzuweichen, umeinen Anreizzur Erwerbstätigkeitzuerhalten.

DerBedarfbeträgtdahergrundsätzlichdie Hälftede rdenehelichen Lebensverhältnissen zuzurechnenden Einkünfte und geldwerte n Vorteile. Soweit die Einkünfte aus Erwerbseinkommen herrühren, ist dem erwerbstätigen Ehegatten ein pauschalierter Betrag diese s Einkommens als Anreiz zu belassen. Dieser beträgt 1/7 seines bereini gten Erwerbseinkommens. Leistet ein Ehegatte auch Unterhalt fürein Kind, so wird sein Erwerbseinkommen vor Ermittlung des Erwerbstäti genbonus umdendiesementsprechenden Unterhalt (Zahlbetrag) bereinigt.

15.3 KonkreteBedarfsbemessung

Bei sehr guten Einkommensverhältnissen des Pflichtigen komm t eine konkreteBedarfsberechnunginBetracht.

15.4 Vorsorgebedarf/Zusatz-undSonderbedarf

Werden Altervorsorge-, Kranken- und Pflegeversicherungsko sten vom Berechtigten gesondert geltend gemacht oder vom Ver pflichteten be-

UnterhaltsrechtlicheLeitliniendesKammergerichts (Stand1.Januar2011)

zahlt, sind diese von dem Einkommen des Pflichtigen vorwe gabzuziehen.

15.5 Bedarfbeimehreren Ehegatten und Berechtigten nach §1615 IBGB

z.Zt.unbesetzt.

15.6 Trennungsbedingter Mehrbedarf

15.7 Begrenzungnach§1578bBGB

16. Bedürftigkeit

EigeneEinkünftedesBerechtigtensindaufdenBedarf anzurechnen,wobeidas bereinigte Nettoerwerbseinkommen um den Erwerbstätigen bonus zu vermindernist.

Inwieweit der Vermögensstamm zur Deckung des laufenden Unterhalts einzusetzenist, hängtvonden Umständendes Einzelfallesab.

17. Erwerbsobliegenheit

17.1 beiKindesbetreuung

Betreut ein Ehegatte ein minderjähriges Kind, so kann von ihmbis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes eine Er werbstätigkeit nichterwartetwerden.

Inwieweit den betreuenden Elternteil ab der Vollend ung des dritten Lebensjahrsdes Kindeseine Erwerbsobliegenheittrifft, be stimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Hierbei können beispiel sweise eine Rollespielen:

KindbezogeneGründe:

- AnzahlundAlterdesbzw.derzubetreuendenKinder;
- individuelleBesonderheitenoderVeranlagungendesK indes;
- konkrete örtliche Betreuungssituation: Kapazität, Verfü gbarkeit,
 Qualität und Verlässlichkeit der Betreuungseinrichtung,
 barkeitderBetreuungseinrichtungfürdasKind;
- bislangpraktiziertesBetreuungsmodell;
- Gewährung angemessener, mit dem Kindeswohl im Einkla ng stehender Übergangsfristen bzw. abgestufter Übergänge bei VeränderungeninderBetreuungssituation.

ElternbezogeneGründe:

- bislangpraktizierte Rollen-und Aufgabenverteilungi nBezugauf die Kinderbetreuungunter Berücksichtigungauch der Dau erder Ehebzw. Partnerschaftder Eltern;
- einvernehmlich getroffene Absprachen und gemeinsame Vorstellungen hinsichtlich der Kinderbetreuung unter Berücksichtigung der infolge der Trennung notwendig gewor denen Veränderungen;

- Vermeidung überobligatorischer Belastungen durch eine ErwerbstätigkeitnebenderKinderbetreuung;
- finanzielleZumutbarkeitderBetreuungseinrichtung;
- Gewährung angemessener Übergangsphasen bei einem W echsel des Betreuungsmodells unter Berücksichtigung des Vertrau ensindessen Fortbestand.

Die Darlegungs-und Beweislastfür die Umstände, die teilweisen Erwerbsobliegenheit ab Vollendung des dritt des Kindes entgegenstehen, trifft den betreuenden Ehe auch, wenn ein Titel über den Basisunterhalt nach § 15 BGBabgeändertwerdensoll.

einervollenoder en Lebensjahres gatten. Dies gilt 70 Abs. 1 S. 1

Der Betreuungsunterhaltnach § 1570 BGB ist nicht nazubefristen.

ch§1578bBGB

17.2 bei Trennungsunterhalt

Inwieweitinder Trennungszeiteine Erwerbsobliegenhe itbesteht, richtet sich nach allen Umständen des Einzelfalles.

weitereUnterhaltsansprüche

18. Ansprücheaus§1615IBGB

Der Bedarf nach § 1615 I BGB bemisst sich nach der Lebe nsstellung des betreuenden Elternteils. Erbeträgtmindestens 770 €. Ist die Mutterverheiratet odergeschieden, ergibtsichihr Bedarfaus den eheliche nLebensverhältnissen.

Bezüglich der Erwerbsobliegenheit und der Dauer des Anspruchsgilt Nr. 17.1. entsprechend.

19. Elternunterhalt

BeimBedarfderElternsindLeistungenzurGrundsicheru ngnach§§41ff.SGB XIIzuberücksichtigen(vgl.Nr.2.9).

20. Lebenspartnerschaft

UnterhaltsansprüchenachdemLPartGsindnichtGegens tandderLeitlinien.

LeistungsfähigkeitundMangelfall

21. Selbstbehalt

21.1 Grundsatz

Der Eigenbedarf (Selbstbehalt) ist dem Unterhaltspflichtigen zu belassen. Esistzuunterscheiden zwischen dem notwendigen (§ 16 03 Abs. 2 BGB), dem angemessenen (§ 1603 Abs. 1 BGB) und dem eh eangemessenen (§§ 1361 Abs. 1,1578 Abs. 1BGB).

21.2 Notwendiger Selbstbehalt

Der notwendige Selbstbehalt gilt in allen Fällen de r Inanspruchnahme als unterste Grenze. Für Eltern gegenüber minderjähri gen Kindern und volljährigen, unverheirateten Kindern bis zur Vollendun g des 21. Le-

bensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elter nteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, gil tim Allgemeinen dernotwendige Selbstbehalt. Erbeträgt

- beimErwerbstätigen950EUR.
- beimNichterwerbstätigen770EUR

21.3 Angemessener Selbstbehalt

ImÜbrigengiltderangemesseneSelbstbehalt.

21.3.1gegenübervolljährigenKindern

Erbeträgtgegenübervolljährigen nichtnach§1603Abs.2BGBprivilegiertenKindern1150EUR.

21.3.2gegenüberAnsprüchenaus§1615IBGB

Gegenüber Anspruchsberechtigten nach § 1615 I BGB ist behaltinder Regelmiteinem Betragzubemessen, de rzwischendem angemessenen Selbstbehalt des Volljährigen nach § 1603 Abs. 1BGB und dem notwendigen Selbstbehalt nach § 1603 Abs. 2 BGB liegt. Er beträgt inder Regel 1050 EUR.

21.3.3ElternunterhaltundEnkelunterhalt

GegenüberElternundEnkelnbeträgtermindestens 1.500EURwobei die Hälfte (bei Vorteilen des Zusammenlebens mit ein 45%) des diesen Mindestbetrag übersteigenden Einkomme nszusätzlichanrechnungsfreibleibenkann, wenn dies der Angeme spricht.

21.4 Eheangemessener Selbstbehalt

Gegenüber getrenntlebenden und geschiedenen Ehegatte n beträgt der angemessene Eigenbedarfim Regelfall 1050 EUR.

21.5 Anpassungdes Selbstbehalts

Lebt der Unterhaltspflichtige mit einem leistungsfähi gen Partner in Haushaltsgemeinschaft, kommt eine Haushaltsersparnis in Betracht, in derRegel10%.

22. BedarfdesmitdemPflichtigenzusammenlebenden Ehegatten

22.1 Gegenübernachrangigen(geschiedenen) Ehegatte n

Ist bei Unterhaltsansprüchen nachrangiger (geschiedene r) Ehegatten der Unterhaltspflichtige verheiratet, werden für den mit ihm zusammenlebenden Ehegatten 840 EUR angesetzt.

22.2 Mindestbedarfbei Ansprüchenvolljähriger Kind er

Ist bei Unterhaltsansprüchen volljähriger nicht privi legierter Kinder der Unterhaltspflichtige verheiratet, werden für den mit ihm zusammenlebendenEhegatten920EURangesetzt.

22.3 Mindestbedarfbei Ansprüchenvon Elternoder Enkelndes anderen Ehegatten und vongemeins am en Enkeln

Ist bei Unterhaltsansprüchen der Eltern das unterhaltspf oder bei Unterhaltsansprüchen von Enkeln der unterha Itspflichtige Großelternteil verheiratet, wird für den mit ihm zusam menlebenden Ehegatten der eheangemessene Bedarf, mindestens 1.200 E UR angesetzt.

23. BedarfdesvomPflichtigengetrenntlebendenod ergeschiedenen Ehegatten

23.1. Gegenübernachrangigen(geschiedenen)Ehegatt en

LebtderUnterhaltspflichtigevonseinemEhegattenge trenntoderistgeschieden, werdenfürdiesengegenüberUnterhaltsansprü chennachrangiger (geschiedener) Ehegatten des Unterhaltspflichtig en als notwendigerEigenbedarf1.050EURangesetzt.

23.2. BedarfbeiAnsprüchenvolljährigerKinder

LebtderUnterhaltspflichtigevonseinemEhegattenge trenntoderistgeschieden, werdenfürdiesengegenüberUnterhaltsansprü chennichtprivilegierter volljähriger Kinder des Unterhaltspflichti gen als notwendiger Eigenbedarf1.150EURangesetzt.

23.3. Bedarf bei Ansprüchen von Eltern oder Enkeln des anderen Ehegatten und vongemeins am en Enkeln

LebtderUnterhaltspflichtigevonseinemEhegattenge trenntoderistgeschieden, werden für diesen gegenüber Unterhaltsansprüche n der Eltern des Unterhaltspflichtigen als notwendiger Eigenbe darf 1.500 EUR angesetzt.

24. Mangelfall

24.1. Grundsatz

Reicht der Betrag, der zur Erfüllung mehrerer Unterh Verfügungsteht (Verteilungsmasse), nichtaus, umden U nterhaltsberechtigten zu decken, so ist der den e Selbstbehaltnach Nr. 21 übersteigen de Betragauf di ter Beachtung der Rangverhältnisse zuverteilen.

24.2. Einsatzbeträge

Hierbei sind als Einsatzbeträge die Unterhaltsansprüche einzustellen, diesichohneBerücksichtigungdesSelbstbehaltesergäben .

24.2.1MinderjährigeundihnengleichgestellteKind er

Für minderjährige und ihnen gleichgestellte Kinder de r sich aus der Unterhaltstabelle abzüglich des zu berücksichtigenden Ki ndergeldes ergebendeBetrag(Zahlbetrag).

24.2.2unbesetzt

Sonstiges

25. Rundung

Der Unterhalts be tragistauf volle EUR auf zur unden.

Anhang

I. DüsseldorferTabelle(Stand1.1.2011)

	Nettoeinkor Barunterhalts		AltersstufeninJahren (§1612aAbs.1BGB)				Prozent- satz
			0–5	6–11 12-	-17 ab18		
1.	bis1.500		317	364	426	488	100
2.	1.501 -	1.900	333	383	448	513	105
3.	1.901 -	2.300	349	401	469	537	110
4.	2.301 -	2.700	365	419	490	562	115
5.	2.701 -	3.100	381	437	512	586	120
6.	3.101 -	3.500	406	466	546	625	128
7.	3.501 -	3.900	432	496	580	664	136
8.	3.901 -	4.300	457	525	614	703	144
9.	4.301 -	4.700	482	554	648	742	152
10.	4.701 -	5.100	508	583	682	781	160
		ab5.101	nachdenUmständendesFalles				

II. TabellederZahlbeträge

Diefolgenden Tabellenenthaltendiesichnach Abzugd tiges Kindergeldbei Minderjährigen, volles Kindergelträge. Fürdas 1. und 2. Kindbeträgt das Kindergelte UR, abdem 4. Kind 215 EUR.

esjeweiligenKindergeldanteils(hälfeldbei Volljährigen) ergebenden Zahlbedderzeit 184 EUR, fürdas dritte Kind 190

1.und2.Kind			d2.Kind	0–5	6–11	12-17	ab18	%
1.			bis1.500	225	272	334	304	100
2.	1.501	-	1.900	241	291	356	329	105
3.	1.901	-	2.300	257	309	377	353	110
4.	2.301	-	2.700	273	327	398	378	115
5.	2.701	-	3.100	289	345	420	402	120
6.	3.101	-	3.500	314	374	454	441	128
7.	3.501	-	3.900	340	404	488	480	136
8.	3.901	-	4.300	365	433	522	519	144
9.	4.301	-	4.700	390	462	556	558	152
10.	4.701	-	5.100	416	491	590	597	160

	3.Kir	nd		0–5	6–11	12-17	ab18	%
1.			bis1.500	222	269	331	298	100
2.	1.501	-	1.900	238	288	353	323	105
3.	1.901	-	2.300	254	306	374	347	110
4.	2.301	-	2.700	270	324	395	372	115
5.	2.701	-	3.100	286	342	417	396	120
6.	3.101	-	3.500	311	371	451	435	128
7.	3.501	-	3.900	337	401	485	474	136
8.	3.901	-	4.300	362	430	519	513	144
9.	4.301	-	4.700	387	459	553	552	152
10.	4.701	-	5.100	413	488	587	591	160

	Ab4.Ki	ind		0–5	6–11	12-17	ab18	%
1.			bis1.500	209,50	256,50	318,50	273	100
2.	1.501	-	1.900	225,50	275,50	340,50	298	105
3.	1.901	-	2.300	241,50	293,50	361,50	322	110
4.	2.301	-	2.700	257,50	311,50	382,50	347	115
5.	2.701	-	3.100	273,50	329,50	404,50	371	120
6.	3.101	-	3.500	298,50	358,50	438,50	410	128
7.	3.501	-	3.900	324,50	388,50	472,50	449	136
8.	3.901	-	4.300	349,50	417,50	506,50	488	144
9.	4.301	-	4.700	374,50	446,50	540,50	527	152
10.	4.701	-	5.100	400,50	475,50	574,50	566	160

III. Tabellarische Zusammenstellungder Bedarfssätze und der Selbstbehalte

Bedarfssätze	
I. RegelbedarfeinesvolljährigenKindes,dasnicht im HaushalteinesElternteilslebt(Nr.13.1.2)	670
II. Mindestbedarfeinesaus§1615IBGBBerechtigt en undandererUnterhaltsbedürftiger,dienichtKinder oder(geschiedene)Ehegattensind(Nr.18)	
	770
Selbstbehaltssätze	
III. MonatlicherSelbstbehaltgegenüberminderjährig en undihnengleichgestellten(§1603Abs.2BGB)Kindern(Nr.21.2)	
a)deserwerbstätigenUnterhaltsverpflichteten	950
b)desnichterwerbstätigenUnterhaltsverpflichteten	770
IV. MonatlicherSelbstbehaltgegenüberanderenKinde rn	
(Nr.21.3.1)	1150
V. MonatlicherSelbstbehaltgegenüberAnsprüchennach §1615IBGB(Nr.21.3.2.)	1050
VI. MonatlicherSelbstbehaltgegenüberVerwandtenau f- steigenderLinieundEnkelnmindestens(ggf.zzgl.die HälftedesdiesesEinkommenübersteigendenBetra-	
ges,Nr.21.3.3)	1500
VII. MonatlicherSelbstbehaltgegenüberdemgetrennt le- bendenunddemgeschiedenenEhegatten(Nr.21.4)	1050
VIII. BedarfdesmitdemPflichtigenzusammenlebenden Ehegatten(Nr.22) 1.Gegenübernachrangigen(geschiedenen)Ehegat-	
tenmindestens	840
2.Gegenübernichtunter§1603Abs.2BGBfallen-	920
denKindern	1200
3.Gegenüber Eltern/Enkelunterhaltmindestens	.200